Bundesrat Drucksache **465/1/96**

05.07.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - Fz

zu **Punkt 66** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Dienstrechtliches Begleitgesetz im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Dienstrechtliches Begleitgesetz - DBeglG)

A.

1. Der Finanzausschuß

 empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B.

2. Der Finanzausschuß

 empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

 Entschließung:

 Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß für die Beschäftigten, die aufgrund des Bundestagsbeschlusses vom 20. Juni 1991 von der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes betroffen sind, ein Ausgleich für die verlagerungsbedingten Belastungen getroffen werden soll.

Ausgeliefert am 05. JULI 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Der Bundesrat weist auf folgendes hin:

Die in § 2 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vorgesehenen Regelungen sind für die Beschäftigten wesentlich günstiger als die ansonsten im Bundesumzugskostengesetz und in der Trennungsgeldverordnung des Bundes getroffenen Regelungen und führen deshalb zu erheblichen Mehrausgaben für den Bundeshaushalt. Negative Auswirkungen auf die Länder sind in der Weise zu befürchten, daß die im Rahmen der Verwaltungshilfe für die neuen Länder möglichen Maßnahmen für versetzungsbereite Beschäftigte weit hinter dem zurückbleiben, was hier an die vom Gesetz betroffenen Beschäftigten geleistet werden soll, und damit eine Einsatzbereitschaft von Verwaltungshelfern weiter abnimmt. Während die Verwaltungshilfe für die neuen Länder notwendig ist, um vorhandene Defizite in der Verwaltungstätigkeit abzubauen, handelt es sich hier vorwiegend um begleitende Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlegung von Verwaltungen ohne strukturelle oder qualitative Veränderungen führen.

Das geltende Dienstrecht enthält grundsätzlich bereits ausreichende Regelungen, die die mit der Verlegung der dienstlichen Tätigkeit an einen anderen Ort verbundenen Belastungen berücksichtigen. Es ist deshalb fraglich, ob zusätzliche dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind. Zumindest sollten Einzelfallregelungen nach § 2 Abs. 3 über den Zeitpunkt des Wegfalls des Trennungsgeldanspruchs hinaus nicht mehr zugelassen werden.

Da sich im übrigen die Vomhundertsätze zur Festlegung der Obergrenzen für Beförderungsämter auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2 bezieht (§ 26 Abs. 1 BBesG), dürfte die Regelung in § 4 nicht notwendig sein. Zumindest müßten aber die an entsprechender Stelle im Reformgesetz maßgeblichen Kriterien auch hier eingehalten werden. Durch die Aushebelung der Stellenobergrenzenregelung tritt eine auch durch die Größenordnung der Verlagerung von Verwaltungen nicht zu rechtfertigende Bevorteilung, z.B. gegenüber versetzungsbereiten Beamten im Rahmen der Verwaltungshilfe, ein.

C.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.*)

*) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg haben darum gebeten, die Vorlage auf die Tagesordnung der Plenarsitzung am 5. Juli 1996 zu setzen.